

Änderung des Gebührentarifs (GT) ***Massnahmenplan 2014 (Massnahme DBK_K27)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. Juli 2014, RRB Nr. 2014/1235

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	3
3.	Rechtliches.....	3
4.	Antrag.....	4

Beilagen

Beilage 1: Beschlussesentwurf

Beilage 2: Synopse

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebühren-
tarifs (GT) Massnahmenplan 2014 (Massnahme DBK_K27).

1. Ausgangslage

Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Gebühren im Bereich des Volksschulamtes sollen nach den tatsächlichen Aufwändungen erhoben werden. Die im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen im Volksschulbereich sind seit 1979 unverändert geblieben. Die Prüfung der Rechtmässigkeit von Organisationsstatuten von Zweckverbänden sowie die Aufwände zur Erteilung einer Betriebsbewilligung für Privatschulen (wie Beurteilung Schulkonzept, Unterricht, Bauliches, Sicherheit, Hygiene) sind gestiegen. Deshalb sind folgende Gebührenrahmen neu festzusetzen:

- a) Anhebung der Untergrenze für die Genehmigung von Organisationsstatuten von Zweckverbänden von heute 100 bis 1'000 Franken auf neu 800 bis 1'000 Franken;
- b) Aktualisierung der Gebühren für Privatschulbewilligungen von heute 100 bis 1'000 Franken auf 300 bis 3'000 Franken.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 109

Der Aufwand zur Genehmigung eines Organisationsstatuts von Zweckverbänden ist in allen Fällen etwa gleich hoch. Ausnahmsweise kann der Aufwand höher ausfallen, wenn besondere Abklärungen gemacht werden müssen. Die Maximalgebühr soll unverändert bleiben. Hingegen soll der untere Rand des Gebührenrahmens auf die tatsächlichen Minimalaufwändungen von 800 Franken angehoben werden.

§ 110

Eine Betriebsbewilligung wird in einem gestuften Verfahren erteilt. Im ersten Schritt wird sie für eine Probezeit erteilt. Nach erfolgreicher Probezeit kann eine unbefristete Bewilligung erlangt werden. Die Gebühren unterscheiden sich für Organisationen mit und ohne gewinnstrebendem Charakter im entsprechenden Gebührenrahmen. Für die Erteilung der unbefristeten Bewilligung sind die Aufwände deutlich geringer und die Gebühren in der Folge tiefer. Dieses Verfahren entspricht der gängigen Praxis.

3. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (7) AN, VEL, YJP, DK, FI, em, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (2)

Volksschulamt (7) Wa, YK, eac, Eg, RF, ESP, cb

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Einspruchsverfahren) (3) Eng, Stu, Rol

Parlamentsdienste

BGS

GS

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
1. Juli 2014 (RRB Nr. 2014/1235)

beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 109 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Genehmigung des Organisationsstatuts von Zweckverbän-
den nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969³⁾

800-1'000

§ 110 lautet neu:

§ 110. Betriebsbewilligungen von Privatschulen

- | | | |
|----|---------------------------------|-------------|
| a) | mit gewinnstrebendem Charakter | 1'000-3'000 |
| b) | ohne gewinnstrebendem Charakter | 300-1'000 |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

³⁾ BGS 413.111

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Änderung des Gebührentarifs (GT)
Massnahmenplan 2014 (Massnahme DBK_K27)

Synopse

Bisher		neu	
<i>§ 109</i>			
¹ Genehmigung des Organisationsstatuts von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969	100-1'000	¹ Genehmigung des Organisationsstatuts von Zweckverbänden nach dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969	800-1'000
<i>§ 110 Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen</i>		<i>§ 110 Betriebsbewilligungen von Privatschulen</i>	
Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen		Bewilligung zur Eröffnung von Privatschulen	
a) mit gewinnstrebendem Charakter	300-1'000	a) mit gewinnstrebendem Charakter	1'000-3'000
b) ohne gewinnstrebendem Charakter	100-500	b) ohne gewinnstrebendem Charakter	300-1'000